Geschäftsordnung der Thüringer Sportjugend

I. Landesjugendtag

§ 1

(1) Ort, Termin und Tagesordnung des Landesjugendtages werden durch den Vorstand der Thüringer Sportjugend (THSJ) festgelegt. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können zu Beginn des Landesjugendtages gestellt werden.

(2) Der Termin des Landesjugendtages ist bis 3 Monate vor dem Durchführungstag mit dem Hinweis auf die Antragsfristen im "Thüringen-Sport" bekannt zu geben.

(3) Den Delegierten sind spätestens 2 Wochen vor dem Zusammentreffen die Tagesordnung sowie die Beschlussvorlagen zu übersenden.

(4) Das Verfahren nach den Absätzen 2 und 3 gilt nicht bei Außerordentlichen Landesjugendtagen, die mindestens 4 Wochen vorher einzuberufen sind.
Die Beschlussvorlagen sind am Tagungstag vorzulegen.

§ 2

(1) Der Landesjugendtag der Thüringer Sportjugend ist öffentlich.

(2) Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Antrag braucht zur Zustimmung eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

§ 3

(1) Anträge an den Landesjugendtag müssen bis 6 Wochen vorher schriftlich im Geschäftsbereich Sportjugend vorliegen.

(2) Initiativanträge sind nur aus aktuellen Anlässen möglich. Die Anträge müssen dem Landesjugendtag schriftlich vorliegen. Für die schriftliche Vorlage ist der jeweilige Einreicher verantwortlich.

(3) Anträge, die sich aus der Beratung des Landesjugendtages ergeben, können mündlich gestellt werden. Sie müssen bei der Tagungsleitung schriftlich nachgereicht werden.

(4) Sinnverwandte Anträge können gleichzeitig beraten werden. Darüber entscheidet der Landesjugendtag.

§ 4

(1) Die Zusammensetzung und Aufgaben des Landesjugendtages regelt die Jugendordnung.

(2) Die stimmberechtigten Delegierten des Landesjugendtages müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5

(1) Die Leitung des Landesjugendtages obliegt dem Vorstand. Er bestimmt, welches seiner Mitglieder den Vorsitz führt.

(2) Nach der Eröffnung des Landesjugendtages stellt die/der Tagungsleiter*in die Beschlussfähigkeit entsprechend der Jugendordnung fest.

§ 6

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens Wiederholung verlangt werden. Dazu ist einfache Stimmenmehrheit notwendig.
Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die/der Tagungsleiter*in fest.

(4) Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den am weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Tagungsleitung.

§ 7

(1) Bei Neuwahlen des Vorstandes führt den Vorsitz des Landesjugendtages die von ihr mit einfacher Mehrheit gewählte Wahlkommission.

(2) Nachdem der neugewählte Vorstand sein Einverständnis zur Wahl gegeben hat, tritt er sein Amt an.

(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf der Grundlage der Jugendordnung und der Wahlordnung der Thüringer Sportjugend.

II. Landesjugendausschuss

§ 8

(1) Die Aufgaben des Landesjugendausschusses und die Häufigkeit der Tagungen regelt die Jugendordnung der Thüringer Sportjugend.

(2) Der Vorstand beruft den Landesjugendausschuss bis 2 Monate vor der Durchführung durch Veröffentlichung im "Thüringen-Sport" ein.

(3) Beschlussfähig ist der Landesjugendausschuss, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde.

III. Vorstand

§ 9

(1) Der Vorstand ist für die Geschäfte der Thüringer Sportjugend verantwortlich. Er entscheidet über die Angelegenheiten der Thüringer Sportjugend zwischen den Landesjugendtagen, den Tagungen des Landesjugendausschusses und koordiniert die Arbeit der nach Bedarf gebildeten Kommissionen und Arbeitskreise.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Landesjugendtag und dem Landesjugendausschuss Rechenschaft über seine Arbeit zu geben.

(3) Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

§ 10

(1) Der Vorstand tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Zu den Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 11

(1) Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel nicht öffentlich.

(2) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können hauptamtliche Mitarbeiter*innen des Geschäftsbereiches, Vertreter der Kommissionen, Arbeitskreise, Sachverständige hinzugezogen werden.

(3) Über die Beratungen ist ein Protokoll anzufertigen.

IV. Geschäftsbereich

§ 12

Die Arbeitsweise des Geschäftsbereiches regelt die Jugendordnung (§ 10).

§ 13

(1) Der Vorstand kann Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich an den Geschäftsbereich Sportjugend delegieren.

(2) Der*Die Leiter*in des Geschäftsbereiches ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teilzunehmen.

V. Arbeits- und Beratungsgremien

§ 14

Die Arbeits- und Beratungsgremien werden nach der Jugendordnung (§ 8) gebildet. Sie regeln ihre Arbeitsweise selbst. Die Arbeitsergebnisse dienen der Vorbereitung von Beschlüssen des Vorstandes, des Landesjugendausschusses und des Landesjugendtages.

VI. Geschäftsjahr

§ 15

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VII. Allgemeine Regelungen

§ 16

(1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach der Wahlordnung.

(2) Geschäftsordnungsanträge können zu jeder Zeit gestellt werden.

§ 17

(1) Die Tagesleitung erteilt in der Reihe der Wortmeldungen das Wort.

(2) Eine Beschränkung der Redezeit, die Begrenzung der Redner*innenliste und das Ende der Debatte können auf Antrag mit einfacher Mehrheit herbeigeführt werden. Die Anträge können nur von

solchen stimmberechtigten Delegierten gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

(4) Wortmeldungen erfolgen durch Heben einer Hand. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung erfolgen durch Heben beider Hände. Zur Geschäftsordnung muss jederzeit das Wort erteilt werden, doch darf die Rede nicht unterbrochen werden. Die Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als zwei Minuten dauern.

§ 18

(1) Über jede Tagung des Landesjugendtages und des Landesjugendausschusses ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedsorganisationen zuzustellen.

(2) Die Protokolle der Tagungen des Landesjugendtages, des Landesjugendausschusses und des Vorstandes sind von der Vorsitzenden*vom Vorsitzenden, dem*der Protokollant*in und ggf. der Tagungsleitung zu unterzeichnen.

(3) Die Tagungsprotokolle des Landesjugendtages und des Landesjugendausschusses sind den Mitgliedsorganisationen zuzusenden. Sie gelten dann in allen Teilen als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt schriftlich Einspruch erhoben wurde. Wird die Fassung des Tagungsprotokolls oder Teile dessen beanstandet, entscheidet der Vorstand.

(4) Die Protokolle des Vorstandes gelten in allen Teilen als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt schriftlich Einspruch erhoben wurde.

Die Geschäftsordnung der Thüringer Sportjugend trat mit Bestätigung durch den Vorstand am 16. März 2022 in Kraft.